



Empfehlungen aus dem Praxischeck „Junge Unternehmen im Handwerk“

1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) und die Clearingstelle des Landes Niedersachsen haben mit Unterstützung der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e.V. (**LHN**) und den Unternehmensverbänden Handwerk Niedersachsen e.V. (**UHN**) Ende 2025 einen Praxischeck „Junge Unternehmen im Handwerk“ durchgeführt. Ziel dieses Praxischecks war es, bürokratische Belastungen für kürzlich gegründete bzw. Handwerksbetriebe in Betriebsnachfolge zu ermitteln und Empfehlungen für bürokratieärmere Regelungen zu entwickeln.

Im Rahmen des Praxischecks haben die Organisatoren eine Online-Umfrage unter niedersächsischen Handwerksbetrieben und einen Workshop mit Handwerkerinnen und Handwerkern, Betriebsberaterinnen und Betriebsberatern der niedersächsischen Handwerkskammern (**HWK**) sowie Rechtsanwälten und Steuerberatern durchgeführt. Mithilfe der rund 300 Antworten aus der Umfrage konnten die Themenschwerpunkte des Workshops identifiziert und zahlreiche bürokratische Belastungen der Handwerksbetriebe, die die täglichen Arbeitsabläufe erschweren, benannt werden. Im Workshop haben die Teilnehmenden die bürokratischen Belastungen konkretisiert und eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen erarbeitet.

Diese Vereinfachungsvorschläge sind im Folgenden aufgeführt. Sie bilden die Anregungen der im Workshop eingebundenen Unternehmen ab. Sie geben weder die Position des **MW** oder eines anderen Ministeriums noch die Positionen von **LHN** und **UHN** wieder. Fachliche Anmerkungen wurden als „fachlicher Hinweis“ gekennzeichnet.

Die im Praxischeck identifizierten Vereinfachungsvorschläge werden im nächsten Schritt auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Auf Grundlage der Bewertung der jeweils zuständigen Stellen wird im politischen Prozess eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen.



2. Empfehlungen

Maßnahmen auf Landesebene

1	Schnittstellen zum Basisregister für Unternehmen	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Handwerksbetriebe müssen gleiche Daten häufig bei unterschiedlichen Behörden erneut angeben, obwohl diese bereits vorliegen. Dies ist bspw. der Fall, wenn Handwerksbetriebe überregional tätig sind und sich bei kommunalen Versorgungsunternehmen anmelden müssen. Lösungsvorschlag: Es sollte gewährleistet werden, dass den Landesbehörden und den Kommunen die notwendigen Schnittstellen zur Verfügung stehen, um auf das Basisregister nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) zuzugreifen.	
2	Prozessoptimierung und Digitalisierung der Finanzämter	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Die Teilnehmenden kritisieren, dass die Finanzämter häufig nur per Post kommunizieren. Darüber hinaus berichtet ein Teilnehmer, dass er etwa vier Monate auf eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gewartet hat. Lösungsvorschlag: Die Prozesse in den Finanzämtern sollten auf Beschleunigungspotenzial untersucht werden. Zudem sollte die Kommunikation mit den Finanzämtern digitalisiert und Unterschriften mit einer elektronischen Signatur geleistet werden können.	



3	Länge von baulichen Anlagen im Grenzbereich	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Durch die heutigen Anforderungen an eine Dämmung und die aktuelle Größe von Pkw reicht die Länge von neun Metern für eine bauantragslose Grenzbebauung nicht mehr aus. Je nach Prüferin oder Prüfer variiert die Toleranz bei einer leichten Überschreitung des Grenzwerts. Lösungsvorschlag: Die in § 5 Abs. 8 Satz 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) normierte maximale Länge für bauliche Anlagen im Grenzbereich (Garagen) sollten flexibler gehandhabt werden. Die Möglichkeiten der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 60 Abs. 2 NBauO sollten großzügiger angewandt werden.	

4	Nutzung der eigenen Wohnung als Firmensitz	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Soloselbstständige nutzen ihr privates Büro häufig als Firmensitz und für die betrieblichen Verwaltungsarbeiten. Die damit verbundene Nutzungsänderung erfordert eine Genehmigung. Lösungsvorschlag: Die Anforderungen an solche geringfügigen Nutzungsänderungen sollten verringert und mit einer Anzeigepflicht verbunden werden. Sofern weiterhin eine Genehmigung nötig ist, sollte nach einer bestimmten Frist eine Genehmigungsfiktion eintreten. <i>Fachlicher Hinweis: Mit der Änderung der NBauO von 2025 und der Änderung der Umbauordnung von 2024 sind in § 60 Abs. 2 NBauO bereits eine Vielzahl von Nutzungsänderungen verfahrensfrei gestellt worden.</i>	



5	Auflagen von unterschiedlichen Behörden	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Unterschiedliche Behörden stellen in einigen Fällen bei demselben Thema Anforderungen, die sich gegenseitig widersprechen. Dies ist bspw. der Fall, wenn glatte Fußböden für eine bessere Reinigung und rutschfeste Fußböden für einen besseren Arbeitsschutz verlegt werden sollen. Lösungsvorschlag: Die sich widersprechenden Regelungen sollten aufeinander abgestimmt werden.	

6	Dokumentation der Kühlkette	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Im Lebensmittelhandwerk muss sichergestellt werden, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Hierfür müssen Handwerksbetriebe regelmäßig die Kühltemperatur überprüfen und dokumentieren, selbst wenn sie Kühlgeräte mit einem automatischen Warnsignal verwenden. Lösungsvorschlag: Eine Dokumentation der Kühltemperatur sollte nur anlassbezogen bei Störungen und in Abhängigkeit des Geräts erfolgen müssen. Eine Übererfüllung der Verordnung (EG) 852/2004 wird so vermieden.	

7	Anerkennung von Businessplänen bei MikroSTARTer	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Im Rahmen des Förderprogramms „MikroSTARTer“ ist dem Förderantrag ein Businessplan beizufügen, der sich in Aufbau und Anforderungen von den Businessplänen unterscheidet, wie sie etwa von Banken im Zusammenhang mit Kreditvergaben verlangt werden. Nach Angaben der NBank orientieren sich die entsprechenden Vorgaben an den zwingend einzuhaltenden Anforderungen der Europäischen Kommission.	



	Lösungsvorschlag: Die Handwerkerinnen und Handwerker regen an, Businesspläne in der Form anzuerkennen, wie sie auch von anderen Akteuren beziehungsweise Hausbanken akzeptiert werden. Eine gesonderte Anpassung des Businessplans ausschließlich für die Beantragung des MikroSTARTer-Programms soll künftig entbehrlich sein.
--	---

8	Bereitstellung eines zentralen Förderfinders	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Die überaus große Anzahl der Förderprogramme unterschiedlicher Verwaltungsebenen trägt dazu bei, dass sich Handwerksbetriebe nur sehr schwer einen Überblick über die vorhandenen Fördermöglichkeiten verschaffen können. Zudem können sie aufgrund fehlenden Fachwissens oft nicht einschätzen, ob das jeweilige Förderprogramm für sie geeignet ist. Lösungsvorschlag: Es sollte ein zentraler Förderfinder geschaffen werden, in dem die Fördervoraussetzungen und die erforderlichen Nachweise zielgruppengerecht erläutert werden. <i>Fachlicher Hinweis: Das Land Niedersachsen arbeitet derzeit an einem zentralen Förderfinder, der eine intelligente Suche beinhalten und die Auffindbarkeit der Förderprogramme verbessern soll. Hieraus soll zu den Antragsportalen der einzelnen Förderprogramme verlinkt werden.</i>	



9	Aufbau eines digitalen Förderportals	Zuständigkeit: Land
	Erläuterung: Der bürokratische Aufwand für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln wird als deutlich zu hoch eingeschätzt. Zum einen werden der Umfang der erforderlichen Nachweise, fehlende Fristen für die Bewilligungsbehörden, mangelnde Informationen über den aktuellen Bearbeitungsstand und papiergebundene Prozesse bemängelt. Zum anderen werden fehlende Unterlagen teilweise nicht gesammelt, sondern nur nach und nach angefordert. Lösungsvorschlag: Es sollte ein Förderportal aufgebaut werden, in dem die Kommunikation komplett digital abgewickelt wird und Förderanträge durch künstliche Intelligenz (KI) unter anderem auf Vollständigkeit vorgeprüft werden. <i>Fachlicher Hinweis: Die NBank befindet sich aktuell im Vergabeverfahren für eine neue Gesamtbanklösung (Kundenportal / Sachbearbeitungsportal und Kernbankensystem), die Nutzungsmöglichkeit von KI ist hierbei grundlegende Voraussetzung. Aufgrund der strengen Vorgaben des Bankenrechts muss das Antragsportal der NBank aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin gesondert betrieben werden. Bei allen anderen Förderinstitutionen des Landes besteht das Ziel darin, ein einheitliches Antragsportal zu nutzen.</i>	

10	Betriebsübergaben bei Einzelunternehmen	Zuständigkeit: Gründungsberater/innen
	Erläuterung: Bei einer Betriebsübergabe von Einzelunternehmen müssen Anmeldungen und Genehmigungen erneut vorgenommen bzw. eingeholt werden. Dies beruht darauf, dass Einzelunternehmen untrennbar mit der Person der Gewerbetreibenden verbunden sind und zunächst von der bisherigen Inhaberin bzw. dem bisherigen Inhaber abgemeldet werden müssen. Lösungsvorschlag: Gründungsberaterinnen und -berater sollten in jedem dieser Fälle darauf hinweisen, dass bei Betriebsübergaben erneute Anmeldungen und	



	Genehmigungen vermieden werden können, wenn Einzelunternehmen vor der Übergabe in eine Personengesellschaft umgewandelt werden. <i>Fachlicher Hinweis: Das Übergabeverfahren gehört zu den „Basic-Bausteinen“ der Beratung durch die Kammern und Verbände.</i>
--	--

11	Gemeinsame Datenbank für Meistertitel	Zuständigkeit: Handwerkskammern
	Erläuterung: Bei einem Wechsel der Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer überprüfen die Niedersächsischen Handwerkskammern häufig erneut die Echtheit des Meistertitels, obwohl die Handwerksunternehmerin bzw. der Handwerksunternehmer bereits in der Handwerksrolle einer anderen Kammer eingetragen war. Lösungsvorschlag: Die Handwerkskammern sollten eine zentrale Datenbank einrichten, in der alle selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker mit Meistertitel erfasst sind und auf die die Kammern gegenseitig Zugriff haben. <i>Fachlicher Hinweis: Die deutschen Handwerkskammern entwickeln derzeit unter der Federführung des ZDH das Projekt „Ökosystem digitale Handwerkskammer“, welches eine gegenseitige Einsichtnahme zwischen den Handwerkskammern ermöglichen soll.</i>	



Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene

12	Zentrale Ansprechstelle zur Erwerbsmigration	Zuständigkeit: Bund und Land
	Erläuterung: Arbeitsgenehmigungen für potenzielle Mitarbeitende aus Nicht-EU-Ländern sind mit langen Bearbeitungsdauern und unklaren Zuständigkeiten verbunden. Zudem verfügen Gründende in diesem Bereich über zu wenig Wissen. Lösungsvorschlag: Handwerksbetriebe und potenzielle Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern sollten sich bei einer zentralen Ansprechstelle über den Ablauf und die Voraussetzungen der Erwerbsmigration informieren können. Darüber hinaus sollten sie von der Ansprechstelle durch sämtliche Verfahrensschritte begleitet werden. <i>Fachlicher Hinweis: In Niedersachsen hat die Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren am 01.07.2025 ihre Arbeit aufgenommen. Zudem ist auf Bundesebene eine „Work-and-stay-Agentur“ geplant.</i>	

13	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	Zuständigkeit: Bund und Land, HWK
	Erläuterung: Die Anerkennung der Abschlüsse von Personen außerhalb der EU ist komplex und verzögert den Einstieg in den Beruf. Lösungsvorschlag: Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sollten beschleunigt werden. Es sollten vorläufige Einsatzmöglichkeiten für den Beruf geschaffen werden, die mit einer Qualitätssicherung (bspw. Teilqualifikationen und eine Begleitung bei Arbeitseinsätzen) verknüpft werden. <i>Fachlicher Hinweis: Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) beabsichtigt, die Qualität der Teilqualifikationsmodule zu sichern, indem Standards erarbeitet und veröffentlicht werden.</i>	



14	Digitalisierung von Antragsformularen und Nachweisen	Zuständigkeit: Bund und Land
	Erläuterung: Antragsformulare und Nachweise müssen Behörden und Unternehmen der öffentlichen Hand häufig noch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter anderem für die Anmeldung bei kommunalen Versorgungsunternehmen. Zudem betrifft es den Nachweis über eine ordnungsgemäße Entsorgung von Öltankanlagen. Lösungsvorschlag: Antragsformulare und Nachweise sollten so digitalisiert werden, dass sie mindestens die Anforderungen der Stufe 3 des Reifegradmodells nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) erfüllen.	

15	Anerkennung von elektronischen Signaturen	Zuständigkeit: Bund und Land
	Erläuterung: Schriftformerfordernisse können teilweise nur durch eine eigenhändige handschriftliche Unterschrift erfüllt werden. Dies behindert die Digitalisierung von Prozessen und verursacht bei Unternehmerinnen und Unternehmern einen höheren Aufwand (bspw. aufgrund eines notwendigen Vor-Ort-Termins). Lösungsvorschlag: Fachgesetze sollten so angepasst werden, dass Schriftformerfordernisse auch durch eine elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) 910/2014 erfüllt werden können.	



16	Stichtagsregelung bei der Gewerbeanmeldung	Zuständigkeit: Bund und Land
	Erläuterung: Handwerksbetriebe sind verpflichtet, den Beginn eines stehenden Gewerbes bei der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Anmeldung vor Aufnahme der Tätigkeit je nach Kommune unterschiedlich gehandhabt wird. Lösungsvorschlag: Im Rahmen des Praxischecks sprechen sich die Handwerkerinnen und Handwerker dafür aus, ihr Gewerbe bereits zu einem festgelegten Stichtag anmelden zu können. So soll es beispielsweise möglich sein, bei einem geplanten Tätigkeitsbeginn zum 01.05.2026 die Gewerbeanmeldung sowie die Ausstellung des Gewerbescheins bereits zum 01.03.2026 vorzunehmen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die frühzeitige Beschaffung notwendiger Arbeitsmittel erforderlich.	

17	Überarbeitung des Ausbildungsnachweises	Zuständigkeit: Bund und Land
	Erläuterung: Die gegenwärtige Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) wird von den Teilnehmenden grundsätzlich infrage gestellt. Zum einen kommt es bei der täglichen Beschreibung der Tätigkeiten der Auszubildenden zu Wiederholungen, die keinen inhaltlichen Mehrwert besitzen. Zum anderen nutzen Auszubildende für die Texterstellung bereits häufig KI, sodass Auszubildende kaum nachvollziehen können, ob die Auszubildenden die Lehrinhalte tatsächlich verstanden haben. Lösungsvorschlag: Der Ausbildungsnachweis sollte überarbeitet und an die oben beschriebenen Gegebenheiten (Digitalisierung, KI) angepasst werden.	



18	Formulierung von Anschreiben und Antragsformularen	Zuständigkeit: Bund und Land
	Erläuterung: Anträge und Formulare sind häufig unverständlich und sehr juristisch formuliert. Lösungsvorschlag: Anträge und Formulare sollten zielgruppengerecht gestaltet sein, damit auch Nicht-Juristen sie verstehen und ohne intensive Unterstützung der Behörden ausfüllen können. <i>Fachlicher Hinweis: Die Förderung bürgernaher, verständlicher Verwaltungssprache ist eine dauerhafte Aufgabe, die Bund und Länder jeweils eigenständig – aber auch im gemeinsamen Austausch organisieren. Der „Lenkungskreis bürgernahe Sprache“ fungiert dabei als koordinierendes Gremium zwischen Bund und Ländern, insbesondere mit Blick auf die Dienstleistungsorientierung der Verwaltung und verständliche Sprache. Unter Leitung des Lenkungskreises wurde bspw. ein Basisregelwerk „Bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache der Steuerverwaltung“ erarbeitet (Stand Januar 2024). Dieses Regelwerk entstand mit wissenschaftlicher Unterstützung durch das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) und wird als Vorlage für weitere Aktivitäten genutzt. Das Basiswerk ist auf der Seite des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) zu finden.</i>	

Maßnahmenvorschläge auf Bundesebene

19	Präqualifizierung im Gesundheitswesen	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Um Leistungen gegenüber den Krankenkassen abrechnen zu können, müssen Leistungserbringer für Hilfsmittel gemäß § 126 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) eine Präqualifizierung durchlaufen. Diese Präqualifizierung ist teilweise erneut zu beantragen, wenn Betriebe von einer neuen Inhaberin oder einem neuen Inhaber übernommen werden.	



	Lösungsvorschlag: Sofern die neue Betriebsinhaberin bzw. der neue Betriebsinhaber bereits eine gültige Präqualifizierung vorweisen kann, sollte diese bei der Betriebsübergabe nicht erneut beantragt werden müssen.
--	--

20	Unterweisungen und Prüfungen	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Der hohe Detailgrad und die Vielzahl der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen verursachen bei Handwerksbetrieben einen erheblichen Aufwand. So müssen sie unter anderem Gefährdungsbeurteilungen für ihre Mitarbeitenden erstellen sowie in kurz aufeinander folgenden Abständen Unterweisungen und Prüfungen vornehmen bzw. vornehmen lassen. Zu diesen Unterweisungen und Prüfungen gehören bspw. eine jährliche Unterweisung für den Hörschutz und eine mindestens jährliche Prüfung von Leitern und Tritten. Lösungsvorschlag: Die Intervalle für die Unterweisung von Mitarbeitenden sowie die Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln sollten verlängert werden. Darüber hinaus sollten Unterweisungen und Prüfungen verstärkt anlassbezogen erfolgen (bspw. bei neuen Mitarbeitenden sowie rechtlichen und technischen Neuerungen). <i>Fachlicher Hinweis: Die Jahresfrist bei der Prüfung von Leitern und Tritten entspricht einer Empfehlung der Berufsgenossenschaft, rechtlich sind aber eine pragmatische, tätigkeits- oder arbeitsplatzbezogene Beurteilung sowie risikobasierte Prüfintervalle erlaubt.</i>	



21	Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Anlagen und Betriebsmittel werden häufig mehrfach mit einem ähnlichen Ziel von unterschiedlichen Institutionen geprüft. Hierbei wird zum einen nicht nach Gefährdungspotenzial unterschieden, obwohl bspw. von einem Monitor im Vergleich zu einer Handkreissäge eine geringe Gefahr ausgeht. Zum anderen müssen die Prüfergebnisse auch dann dokumentiert werden, wenn die Prüfung keine Mängel ergeben hat. Lösungsvorschlag: Bei der Prüfung von Anlagen und Betriebsmitteln sollte nach dem jeweiligen Gefährdungspotenzial unterschieden werden. Bei Elektrogeräten sollten Prüfungen vor Ablauf der Gewährleistung des Herstellers entfallen. Außerdem sollten Prüfergebnisse nur dann dokumentiert werden müssen, wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt werden.	

22	Beseitigung von Asbest	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Die Bauwirtschaft bemängelt, dass jedes Gewerk selbständig prüfen muss, ob Asbest verbaut wurde und die ordnungsgemäße Beseitigung sicherstellen. Lösungsvorschlag: Vor einer Sanierung sollte ein Gutachten zur Asbestbelastung erstellt werden, auf dessen Grundlage alle Gewerke tätig werden können. <i>Fachlicher Hinweis: Am 05.12.2024 ist eine Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft getreten. Für den Baubereich ist insbesondere die Einfügung des §5a, Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen relevant. Die GefStoffV sollte vor dem oben genannten Hintergrund einem Praxischeck von Bauherrinnen und Bauherren, Handwerksbetrieben und Behörden unterzogen werden.</i>	



23	Überschreitungen der Geringfügigkeitsgrenze	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Im Rahmen von Praktika kommt es aufgrund von Mehrarbeit und der Gewährung von Sachbezügen schnell zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze, sodass die entsprechenden Einkünfte regulär zu versteuern sind. Außerdem müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber prüfen, ob die Pauschalversteuerung zulässig ist, wenn Mitarbeitende mehrere Minijobs ausüben. Lösungsvorschlag: Für den Fall einer leichten Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze sollten Kulanzgrenzen eingeführt werden.	

24	Geldwerte Vorteile für Mitarbeitende	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Der Dokumentationsaufwand für Geschenke an Mitarbeitende wird als hoch wahrgenommen, da diese als geldwerter Vorteil einzustufen sind und ab einem gewissen Betrag regulär zu versteuern sind. Lösungsvorschlag: Die Freigrenzen für geldwerte Vorteile sollten erhöht und die sachlichen Steuerbefreiungen ausgeweitet werden.	

25	Sanierung von Mietwohnungen	Zuständigkeit: Bund
	Erläuterung: Wenn die Kosten für eine Gebäudesanierung als (anschaffungsnahe) Herstellungskosten einzustufen sind, können diese nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) steuerlich geltend gemacht werden. Lösungsvorschlag: Sonderabschreibungen sollten nicht nur für den Neubau von Mietwohnungen, sondern auch für deren Sanierung gewährt werden.	